

HVBG-Info 03/1999 vom 29.01.1999, S. 0266 - 0272, DOK 523.4/017-SG

Zur rechtmäßigen Veranlagung eines Breitensportvereins zum Gefahrtarif - Urteil des SG Gießen vom 17.09.1998 - S-1/U 436/97

Zur rechtmäßigen Veranlagung eines Breitensportvereins zum Gefahrtarif für die Jahre 1995 und 1996 (§§ 723 Abs. 1 Satz 1, 725 Abs. 1, 730 RVO - vgl. dazu § 157 SGB VII);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Gießen vom 17.09.1998

- S-1/U-436/97 (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 3 U 1546/98 vor dem Hessischen LSG wird berichtet.)

Das SG Gießen hat mit Urteil vom 17.09.1998 - S-1/U-436/97 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Gefahrtarif 1995 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist zumindest für die Jahre 1995 und 1996 hinsichtlich der Veranlagung von sog Breitensportvereinen zur Gefahrtarifstelle 06.2 wegen Verstoßes gegen das höherrangige Recht der RVO rechtswidrig.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Beiträge des Klägers zur Beklagten.

Der Kläger ist ein sogenannter Breitensportverein mit fast 3.000 Mitgliedern und drei bei der Beklagten versicherten Arbeitnehmern (Geschäftsführer, in der Geschäftsstelle tätige Angestellte, Hausmeisterin einer Turnhalle). Mit Bescheid der Beklagten an den Kläger mit Datum "27.10.1997", richtigerweise aber vom 27.10.1995, über die Veranlagung zu den Gefahrklassen gemäß § 734 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) (im folgenden: Veranlagungsbescheid) verwies die Beklagte auf ihren beigefügten Gefahrtarif ab 01.01.1995 (im folgenden: Gefahrtarif 1995) und veranlagte den Kläger zur Gefahrtarifstelle 06.2 "Sportverein" mit folgenden Gefahrklassen:

1995: 15,0 1996: 18,0 1997 - 1999: 28,0.

Der hiergegen am 16.11.1995 vom Kläger eingelegte Widerspruch wurde nach einem Aufklärungsschreiben der Beklagten vom 03.09.1996 durch förmlichen Widerspruchsbescheid vom 11.02.1997 zurückgewiesen.

Zur Begründung der am 11.03.1997 erhobenen Klage trägt der Kläger vor, die Gefahrklassenbildung sei nicht in Ordnung, auch sei eine weitere Aufgliederung der Gefahrtarifstelle 06.2 erforderlich, da diese Freizeit-Sportvereine und "Profivereine" und damit völlig unterschiedliche Unfallrisiken umfasse.

Mit Beitragsbescheid für 1995 vom 26.04.1996 forderte die Beklagte

vom Kläger einen Gesamtbeitrag von 6.845,23 DM und mit Beitragsbescheid für 1996 vom 25.04.1997 einen Betrag von 8.114,42 DM.

Der Kläger beantragt,

den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 27.10.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.1997 sowie den Beitragsbescheid 1995 der Beklagten vom 26.04.1996 und den Beitragsbescheid 1996 der Beklagten vom 25.04.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie weist in einem Schreiben vom 18.12.1997 an alle Sozialgerichte für die Zeit ab 01.01.1997 auf den ersten Nachtrag zum Gefahrtarif 1995, beschlossen am 26.06.1997, (im folgenden: Gefahrtarif 1995 n.F.) hin, der zu einer Unterteilung der bisherigen Gefahrtarifstelle 06.2 geführt hat, sowie auf den mit der Ermittlung der Gefahrtarife verbundenen erheblichen Aufwand. Außerdem hat sie vorgelegt:

- sämtliche Gefahrtarife seit 01.01.1978 sowie ihre Satzung,
- einen Vortrag ihrer zuständigen Mitarbeiterinnen vor der Deutschen Richterakademie zur Gefahrklassenbildung für Sportvereine,
- Gutachten von Prof. .. und Prof. .. zu verfassungsrechtlichen Aspekten für die Gefahrklassenbildung bei Sportvereinen,
- Statistiken und Übersichten für die Bildung der Gefahrtarifstellen und Gefahrklassen im Gefahrtarif 1995.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Unterlagen im übrigen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage gegen den Veranlagungsbescheid vom 27.10.1995 ist zulässig, weil sie frist- und formgerecht erhoben wurde. Der Beitragsbescheid 1995 vom 26.04.1996 und der Beitragsbescheid 1996 vom 25.04.1997 sind Gegenstand des anhängigen Verfahrens gegen den ihnen zugrunde liegenden Veranlagungsbescheid geworden (vgl. §§ 96, 99 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Klage ist begründet, weil der Veranlagungsbescheid und die auf ihm beruhenden Beitragsbescheide rechtswidrig sind (vgl. § 54 Abs. 2 SGG).

Bescheide sind rechtswidrig, wenn sie gegen eine Norm - Satzung, Rechtsverordnung, Gesetz, Verfassung - verstoßen oder durch deren unrichtige Anwendung - wozu auch der Verstoß einer nachgeordneten gegen eine höherrangige Norm gehört - zustande gekommen sind oder die Behörde einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat (vgl. nur Meyer-Ladewig, SGG, 6. A. 1998, § 54 Rn. 16 mwN). Rechtsgrundlage für den Veranlagungsbescheid und die Beitragsbescheide 1995 und 1996 sind §§ 723 ff. RVO, die gemäß § 219 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) insofern weiterhin gelten, weil um Beiträge aus der Zeit vor dem 01.01.1997 gestritten wird.

Nach diesen Vorschriften werden die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht der Versicherten und der Unfallgefahr im Unternehmen (§ 725 Abs. 1 RVO). Zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr hat die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen zu bilden (§ 730 RVO), der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (§ 732 RVO) und vom Rechtscharakter her eine Satzung ist.

In Konkretisierung dieser Regelungen hat die Beklagte durch

vorbehaltlich hier nicht einschlägiger Ausnahmen, nach dem Entgelt

(§ 723 Abs. 1 S. 1 RVO). Die Höhe der Beiträge richtet sich,

In Konkretisierung dieser Regelungen hat die Beklagte durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 07.07.1995 einen durch die Aufsichtsbehörde am 22.08.1995 genehmigten Gefahrtarif ab 01.01.1995 beschlossen (Gefahrtarif 1995). Dieser beinhaltete auszugsweise folgende Zuteilung der Unternehmensarten zu Gefahrklassen:

Gefahrtarif- stelle	Unternehmensart	====:		====== Gefahr- klasse
05	Kammer, Verband, Organisation der freien Berufe und der gewerblichen Wirtschaft/Arbeitgeberverband/ Gewerkschaft/diplomatische, konsularische Vertretung/ Automobilclub/Zusammenschluß zur Verfolgung gemeinsamer Interessen/ Sportverband			2,0
06.1	Besonderer Sportverein - Sportverein 110,9 mit Zugehörigkeit zur ersten oder zweiten Fußballbundesliga oder zur Fußballregionalliga -			110,9
06.2	Sportverein - Sportverein, der nicht die in der Gefahrtarifstelle 06.1 genannten Voraussetzungen erfüllt -	Jahr	1995 1996 - 1999	18,0
07	Verein, Einrichtung zur Entspannung, Erholung, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit/Schule für Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz	Jahr 1997	1995 1996 - 1999	- , -

Im übrigen wird auf den Gefahrtarif Bezug genommen.

1. Die Anwendung des Gefahrtarifs 1995 durch die Beklagte hinsichtlich der Veranlagung des Klägers zur Gefahrtarifstelle 06.2 (Sportverein ohne Zugehörigkeit zur ersten oder zweiten Fußballbundesliga oder zur Fußballregionalliga) und den entsprechenden Gefahrklassen sowie die darauf beruhenden Beitragsbescheide 1995 und 1996 sind nicht zu beanstanden. Von dem Kläger wird derartiges auch nicht behauptet.

Der wohl abweichenden Auffassung von .. - "Reine Freizeitsportvereine, die keine Sportler beschäftigen, sind daher keine Sportvereine i.S.d. Tarifstellen 06.1 und 06.2 des Gefahrtarifs 1995 der .., sondern Vereine i.S.d. Tarifstelle 07." (S. 21 seines Gutachtens) - folgt das Gericht nicht, weil sie mit dem eindeutigen Wortlaut des Gefahrtarifs und dem allgemein

gebräuchlichen Inhalt des Begriffs "Sportverein" nicht vereinbar ist.

2. Der Gefahrtarif 1995 selbst in seiner ursprünglichen Fassung verstößt jedoch gegen das höherrangige Recht der RVO. Bei der Gestaltung der Gefahrtarife, deren Rechtmäßigkeit durch die Sozialgerichte nachprüfbar ist (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG -, Urteil vom 14.12.1967 - 2 RU 60/65, BSGE 27, 237, 240 mwN; vom 18.10.1994 - 2 RU 6/94, SGb 1995, 253, 255), ist den Berufsgenossenschaften ein nicht zu eng bemessener Spielraum eingeräumt (vgl. BSG a.a.O.). Bei der Aufstellung der Gefahrtarife sind entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers Gefahrklassen nach dem Grad der Unfallgefahr zu bilden (vgl. § 725 Abs. 1 RVO; BSG vom 14.12.1967, a.a.O., S. 241). Nach dem BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 27/81 (BSGE 55, 26, 28) sind im Gefahrtarif Gewerbezweige mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammenzufassen, wobei in erster Linie die tatsächlichen Gefahren maßgebend sind. Aufgrund der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfungsbefugnis kann nicht jeder Fehler Beachtung finden, andererseits ist der Regelungsspielraum der Berufsgenossenschaften durch die Wertentscheidung des Gesetzgebers begrenzt. Die Bildung des Gefahrtarifs muß auf gesichertem Zahlenmaterial fußen und im Ergebnis versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen. Denn Veranlagungs- und Beitragsbescheide sind eingreifende Verwaltungsakte, die nur auf einer klaren, rechtlichen und tatsächlichen Grundlage erlassen werden dürfen (vgl. BSG vom 18.10.1994, a.a.O.).

Welche unterschiedlichen Unfallrisiken oder genaue Belastungen innerhalb einer Gefahrtarifstelle hinnehmbar sind, ist in der Rechtsprechung bisher nicht klar entschieden worden. Zumindest für eine Übergangszeit sind gewisse Härten als hinnehmbar angesehen worden (BSG vom 12.12.1985 - 2 RU 40/85, SGb 1986, 340, 343).

Es ist nicht unbedingt erforderlich, für eine bestimmte Art von Betrieben eine eigene Gefahrtarifstelle zu bilden, wenn ihre Anzahl zu niedrig ist. Da der Gefahrtarif sich ohnehin eher wie ein Belastungstarif auswirkt, ist die Berufsgenossenschaft nicht gehindert, unterschiedliche Betriebsarten, bei denen die Gefahrenlage ähnlich ist, zusammenzufassen, auch wenn die Betriebe sich in anderer Hinsicht unterscheiden (BSG vom 14.12.1967, a.a.O.).

Nach diesen §§ 723 ff. RVO konkretisierenden Voraussetzungen des BSG, denen sich das Gericht anschließt, ist der Gefahrtarif 1995 der Beklagten in seiner ursprünglichen bis zum 31.12.1996 geltenden und vorliegend allein entscheidungserheblichen Fassung rechtswidrig, weil er ihnen in einem den Regelungsspielraum der Beklagten erheblich überschreitenden Maße nicht gerecht wurde. Denn in der Gefahrtarifstelle 06.2 waren Betriebe mit völlig unterschiedlichen Unfallrisiken zusammengefaßt und es handelte sich auch nicht nur um ein Übergangsproblem.

a) Die völlige Unterschiedlichkeit der Unfallrisiken der in der Gefahrtarifstelle 06.2 zusammengefaßten Unternehmen ergibt sich daraus, daß es zum einen Sportvereine mit bezahlten Sportlern und zum anderen solche ohne bezahlte Sportler waren. Bei letzteren waren die in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Arbeitnehmer in der Regel Bürokräfte, Hausmeister, Platzwarte, Trainer wie die bei dem Kläger beschäftigten Angestellten.

Die erheblichen Unterschiede zwischen dem Unfallrisiko von Bürokräften und Profi-Sportlern, genannt seien nur folgende nicht von der Gefahrtarifstelle 06.1 "Fußball" umfaßte Sportarten: Handball, Basketball, Eishockey, sind allgemein bekannt und wurden in der mündlichen Verhandlung erörtert.

Daß aufgrund des erheblich unterschiedlichen Unfallrisikos zwischen Sportvereinen mit und ohne Profi-Mannschaften hätte unterschieden werden müssen, wird auch durch den neuen ab 1998 geltenden Gefahrtarif der Beklagten bestätigt, der die schon durch den 1. Nachtrag zum Gefahrtarif 1995 ab 01.01.1997 eingeführte weitere Differenzierung bei den Sportvereinen übernimmt. Der Gefahrtarif 1998 lautet auszugsweise:

Gefahrtarif- stelle	Unternehmensart	Gefahr- klasse			
50	Sportunternehmen mit bezahlten Sportlern aus der 1. oder 2. Fußballbundesliga oder der Fußballregionalliga (auch: Sportverein, Sportmarketinggesellschaft, Spielbetriebs-GmbH o.ä., jedoch nicht Schule für Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz/Sportartist, Stuntman/Sportverband)	45,40			
51	Sportunternehmen mit sonstigen bezahlten Sportlern, wenn dieses Unternehmen nicht bereits zur Gefahrtarifstelle 50 gehört (auch: Sportverein, Sportmarketinggesellschaft, Spielbetriebs-GmbH o.ä., jedoch nicht Schule für Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz/Sportartist, Stuntman/Sportverband)	15,01			
52	Sportunternehmen, wenn dieses nicht bereits zur Gefahrtarifstelle 50 oder 51 gehört (auch: Sportverein, Sportmarketinggesellschaft, Spielbetriebs-GmbH o.ä., jedoch nicht Schule für Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz/Sportartist, Stuntman/Sportverband)	4,43			

Dies bedeutet, die Richtigkeit dieses Gefahrtarifs 1998 einmal unterstellt, auch in den anderen Profisportarten außer Fußball ist das in der Gefahrklasse zum Ausdruck kommende Unfallrisiko für die jeweiligen Unternehmen deutlich höher verglichen mit Breitensportvereinen, die keine bezahlten Profi-Sportler haben: Denn die Gefahrklasse der Gefahrtarifstelle 51 ist mit 15,01 verglichen mit der Gefahrklasse 4,43 der Gefahrtarifstelle 52 mehr als dreimal so hoch.

Für eine Unterscheidung sprechen aber nicht nur die völlig unterschiedlichen Unfallrisiken, sondern auch die unterschiedliche Höhe der Aufwendungen der Beklagten pro Unfall je nachdem ob dieser im Profi-Sport oder in einem anderen Bereich stattfindet. Nach dem Vermerk der Beklagten vom 11.09.1998 (Blatt 86 der Gerichtsakte) wurden bei der Gefahrtarifstelle 06.1, also dem Profi-Fußball, bei den erstmals entschädigten Fällen durchschnittlich ca. 110.000,00 DM pro Fall aufgewandt, während bei der Gefahrtarifstelle 06.2 und auch allen übrigen

Gefahrtarifstellen nur ca. 40.000,00 DM aufgewandt wurden. Auch die Mitarbeiter der Beklagten räumen in ihrem Vortrag ein, "daß der überwiegende Anteil der Kosten im Sport aus den Unfällen von bezahlten Sportlern resultiert" (Seite 7 ihres Vortrags in der Mitte). Ob dieses Auseinanderfallen der Aufwendungen nur durch die Höhe der Entgelte begründet ist oder auch durch eine unterschiedliche Leistungsgewährung der Beklagten im übrigen, kann für die vorliegende Entscheidung dahin stehen, deutlich wird jedoch auch hieran, daß zwischen den Sportvereinen mit und ohne Profi-Sportlern erhebliche Unterschiede bestehen.

Aus dem Sonderproblem "Übungsleiter" (niedriges beitragspflichtiges Entgelt, aber uneingeschränkte Leistungsansprüche bzw. hohe aufgrund des "Hauptberufs"), folgt nichts anderes. Denn zunächst gilt es für den Kläger nicht, da dieser keine bei der Beklagten versicherten Übungsleiter beschäftigt. Im übrigen hat die Beklagte insofern keine konkreten Daten vorgelegt und könnte zudem insofern getrennte Daten erheben, wie dies auch bei anderen Berufsgenossenschaften üblich ist. Z.B. unterscheiden viele Berufsgenossenschaften innerhalb eines zu einer bestimmten Gefahrtarifstelle gehörenden Betriebes auf dem für die Beitragsberechnung maßgeblichen Lohn- und Gehaltsnachweis zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Arbeitnehmern und den entsprechenden Entgelten.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die Vorstellungen der Beklagten über die Gefahrklassenbildung, wie sie in ihrem Schreiben vom 18.12.1997 an alle Sozialgerichte deutlich werden, mit der oben wiedergegebenen Rechtslage überhaupt übereinstimmen. Denn es geht nicht um "eine weitere Aufsplittung des Sports" (Seite 2, 6. Zeile), sondern um die am völlig unterschiedlichen Unfallrisiko orientierte Zuordnung bestimmter "Betriebsarten" innerhalb des Sports im gesamten Zuständigkeitsbereich der Beklagten. Auf das oben wiederholt zitierte Urteil des BSG vom 14.12.1967 sei nochmals hingewiesen. Im übrigen hat die Beklagte für die "Spitzen des Sports", nämlich die Sportverbände, dies auch getan: Diese wurden im Gefahrtarif 1995 weder der Gefahrtarifstelle 06.1 noch der Gefahrtarifstelle 06.2, sondern der sehr viel günstigeren Gefahrtarifstelle 05 zugeordnet.

Aus dem von der Beklagten vorgelegten Urteil des Sozialgerichts Halle vom 04.11.1997 – S 6 U 43/97 folgt nichts anderes, weil dieses das völlig unterschiedliche Unfallrisiko zwischen den in der Gefahrtarifstelle 06.2 des Gefahrtarifs 1995 zusammengefaßt "Unternehmen" nicht beachtet hat.

b) Als bloßes, noch hinnehmbares Übergangsproblem entsprechend dem Urteil des BSG vom 12.12.1985 (a.a.O.) ist das Ausmaß der unterschiedlichen Unfallrisiken in der Gefahrtarifstelle 06.2 nicht anzusehen.

Denn die in jenem Urteil genannten sehr differenzierten
Belastungsunterschiede von bis zu 100 % werden vorliegend
erheblich mit der mehr als dreifachen Gefahrklasse, wie sie nun
der Gefahrtarif 1998 enthält, überschritten. Und dafür, daß
zwischen den Unfallrisiken in den hier entscheidungserheblichen
Jahren und den Jahren des Gefahrtarifs 1998 ein beachtenswerter
Unterschied besteht, gibt es keine Anhaltspunkte.
Zudem handelte es sich bei der Gefahrklassenbildung für die
Sportvereine im Gefahrtarif 1995 der Beklagten und die Einstufung
des Klägers nicht um ein Übergangsproblem durch eine Veränderung
der bisherigen Verhältnisse wie in dem BSG-Urteil vom 12.12.1985,
sondern um ein von der Beklagten selbst geschaffenes neues
Problem: Denn erst durch die Umstellung von der früheren

tätigkeitsbezogenen Gefahrklassenbildung (vgl. zuletzt Gefahrtarif der Beklagten ab 01.01.1978) auf eine Gefahrklassenbildung nach Gewerbezweigen bzw. Unternehmensarten ab 1984 (vgl. Gefahrtarif der Beklagten ab 01.01.1984) kam es zu den "Problemen im Bereich des Sports". Denn durch den ab 01.01.1984 geltenden und erstmals auf Gewerbezweige abstellenden Gefahrtarif wurden alle Sportvereine und Sporteinrichtungen in der Gefahrtarifstelle 3.3 mit der Gefahrenklasse 24,5 zusammengefaßt. Diese Gefahrklasse wurde durch den ersten Nachtrag, beschlossen am 16.01.1987, rückwirkend ab 01.01.1984 auf 8,5 gemindert und im ab 01.01.1990 geltenden Gefahrtarif 1990 wieder auf 15,0 erhöht. Daran schloß sich der vorliegende umstrittene Gefahrtarif 1995 an. Dies zeigt, daß die Beklagte überhaupt keine klare, historisch gewachsene Ausgangsposition hinsichtlich der Gefahrklassen-Einstufung der Sportvereine hatte, die wie in dem BSG-Verfahren durch eine Veränderung der "betrieblichen Verhältnisse" zu einer Übergangsphase hätte führen können.

Hinzu kommt, daß die Beklagte es über mehr als 10 Jahre hinweg von 1984 bis 1995 versäumt hatte, durch eine entsprechende Datenerhebung gesichertes Datenmaterial und damit klare, rechtliche und tatsächliche Grundlagen für ihre Gefahrtarifbildung zu erarbeiten, wie es das BSG (Urteil vom 18.10.1994, a.a.O.) fordert (noch deutlicher Schulz in seiner Anmerkung zu diesem Urteil in SGb 1995, 256, 257: "für Nachlässigkeiten und Improvisationen ist hier kein Raum"). Diese Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf Seiten der Beklagten können von dieser nicht mittels eingreifender Verwaltungsakte wie Veranlagungs- und Beitragsbescheide auf den Kläger abgewälzt werden und den gesetzlichen Anforderungen nicht genügende Beitragsforderungen begründen.

Die Beklagte hat die insofern bestehenden Probleme auch nicht erst später bzw. für den Gefahrtarif 1995 zu spät gemerkt (so der Vortrag Seite 9 f.), weil der Vorstand der Beklagten sich seit Einführung des Gewerbezweig bezogenen Gefahrtarifs (1984) ständig mit der Beitragserhebung bei den Sportvereinen beschäftigt hat und nach Ansicht der Aufsichtsbehörden seit Jahren Handlungsbedarf bestand (Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 04.09.1996, Bl. 4 a Verwaltungsakte oben; Schreiben der Beklagten an die Sozialgerichte vom 18.12.1997).

Ob die Beklagte überhaupt ein Interesse an einer zügigen Klärung der insofern bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen hat, darf zudem bezweifelt werden, wie ihre Mitwirkung in diesem Verfahren gezeigt hat.

Hierfür spricht auch, daß die Beklagte sehr wohl zu differenzierten Lösungen und damit als Voraussetzung wohl auch Erhebungen in der Lage ist, wie die Aufgliederung der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung in die Gefahrtarifstellen 23 und 24 des Gefahrtarifs 1995 zeigt.

Es handelt sich auch nicht um eine Härte in einem Einzelfall, vielmehr sind viele, ggf. tausende Sportvereine betroffen.

3. Auf die Frage, inwieweit die angefochtenen Bescheide bzw. der ihnen zugrundeliegende Gefahrtarif 1995 und die damals geltende RVO mit dem Verfassungsrecht und insbesondere mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz (vgl. dazu Schulz, Die Bedeutung des "Zinsurteils" des Bundesverfassungsgerichts für das berufsgenossenschaftliche Beitragsverfahren, BG 1992, 57 ff. sowie die vorgelegten Gutachten von .. und .., letzteres zusammengefaßt veröffentlicht in SGb 1998, 337 ff.) vereinbar sind, kommt es nicht mehr an, weil die Bescheide schon wegen Verstoßes des

Gefahrtarifs 1995 gegen das einfache Gesetzesrecht der RVO aufzuheben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.